



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 11. März

Nr. 9

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Die Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

- Erteilung einer Öffentlichen Belobigung durch die Ministerpräsidentin 358

Ministerium für Inneres und Europa

- Gebietsänderungen
 - Landkreis Vorpommern-Greifswald
 - Landkreis Nordwestmecklenburg
 - Landkreis Mecklenburgische Seenplatte 359

Justizministerium/Finanzministerium

- Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Sachkosten gemäß § 2 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung 360

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

- Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen 361

Landeswahlleiterin

- Änderung der Bekanntmachung über den Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am 4. September 2016 362
- Sitzung des Landeswahlausschusses in Vorbereitung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 362

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 9/2019

Erteilung einer Öffentlichen Belobigung durch die Ministerpräsidentin

Bekanntmachung der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Vom 20. Februar 2019

Ministerpräsidentin Frau Manuela Schwesig hat

- Frau Britta Bohm, 23970 Wismar und
- Herrn Ronald Bohm, 23970 Wismar

eine Öffentliche Belobigung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ausgesprochen.

Die feierliche Aushändigung der Urkunde erfolgte am 20. Februar 2019 in der Staatskanzlei.

AmtsBl. M-V 2019 S. 358

Gebietsänderungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 20. Februar 2019 – II 300 - 177-5.13X-2011/023-004, II 300 - 177-5.13U-2011/020-011,
II 300 - 177-5.13Y-2011/024-003, II 300 - 177-5.13Y-2011/024-032 –

Aufgrund von § 11 Absatz 3 der Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Satz 2 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung vom 9. Mai 2012 (GVOBl. M-V S. 133), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. März 2014 (GVOBl. M-V S. 129) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Inneres und Europa folgende Gebietsänderungen bekannt:

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Amt Landhagen

Die Gemeinde Diedrichshagen wird mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Weitenhagen eingemeindet.

Landkreis Nordwestmecklenburg

Amt Schönberger Land

Die Gemeinden Groß Siemz und Niendorf lösen sich als selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 eine neue Gemeinde mit dem vorläufigen Namen Siemz-Niendorf.

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Amt Seenlandschaft Waren

Die Gemeinde Varchentin wird mit Wirkung zum 26. Mai 2019 in die Gemeinde Groß Plasten eingemeindet.

Amt Röbel-Müritz

Die Gemeinden Grabow-Below, Massow, Wredenhagen und Zepkow lösen sich als selbstständige Gebietskörperschaften auf und bilden mit Wirkung zum 26. Mai 2019 die neue Gemeinde Eldetal.

AmtsBl. M-V 2019 S. 359

Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Sachkosten gemäß § 2 Absatz 1 der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung

Gemeinsame Bekanntmachung des Justizministeriums und des Finanzministeriums

Vom 12. Februar 2019 – III 113c/2343-3SH/2/4 –

Aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 5 der Gerichtsvollzieherbürokostenverordnung vom 18. März 2013 (GVOBl. M-V S. 261), die durch die Verordnung vom 6. November 2018 (GVOBl. M-V S. 392) geändert worden ist, geben das Justizministerium und das Finanzministerium bekannt:

Die Entschädigung für Sachkosten beträgt ab dem 1. Januar 2019
im Kalendermonat 900 Euro.

AmtsBl. M-V 2019 S. 360

Bekanntmachung über einen Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages für Sicherheitsdienstleistungen

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Vom 26. Februar 2019 – V 510 –

Der Bundesverband der Sicherheitswirtschaft, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft - ver.di, Landesbezirk Nord, Huxstraße 1 – 9, 23552 Lübeck, haben gemeinsam beantragt, den zwischen ihnen abgeschlossenen Entgelttarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern, nebst der Protokollnotiz Arbeitnehmerüberlassung und der Anhänge Militärische Anlagen und Liegenschaften, Feuerwehr sowie Auszubildende und Berufsausbildung vom 28. November 2018

– erstmals kündbar zum 31. Dezember 2020 –

nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger für allgemeinverbindlich zu erklären.

Geltungsbereich des Tarifvertrages:

räumlich: für das Land Mecklenburg-Vorpommern;

fachlich: für alle Betriebe, die Sicherheitsdienste oder Kontroll- und Ordnungsdienste für Dritte erbringen und für alle Berufsbildungseinrichtungen, Bildungsträger und Lehranstalten, die mit der Ausbildung für Berufe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes befasst sind.

Betriebe im Sinne dieses Tarifvertrages sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

Nicht erfasst sind jedoch folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Einsatz gewerblicher Arbeitnehmer auf Anlagen mit Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG zur Sicherung gegen die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb,
- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,

– für kerntechnische Anlagen, für im Betrieb befindliche Kernkraftwerke sowie für Kernkraftwerke, in denen sich noch Brennelemente befinden bzw. im Rückbau befindliche kerntechnische Anlagen sowie Standortzwischenlager,

– Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach dem LuftSiG

persönlich: für alle Arbeitnehmer, die im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich tätig sind sowie für alle gewerblichen Auszubildenden im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und/oder Lehrgangsteilnehmer der unter den fachlichen Geltungsbereich aufgeführten Betriebe, selbstständigen Betriebsabteilungen und Einrichtungen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern übertragen.

Die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung kann mit Rückwirkung ausgesprochen werden.

Schriftliche Stellungnahmen zu diesem Antrag können innerhalb von drei Wochen, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung gerechnet, beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern, J.-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin eingereicht werden. Außerdem besteht Gelegenheit zur Äußerung in der öffentlichen Verhandlung über den Antrag vor dem Tarifausschuss. Der Termin der Verhandlung wird noch bekannt gegeben.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, können von einer der Tarifvertragsparteien eine Abschrift des Tarifvertrages gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vervielfältigungs- bzw. Druckkosten sowie Übersendungsporto) verlangen (§ 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes).

AmtsBl. M-V 2019 S. 361

Änderung der Bekanntmachung über den Landeswahlausschuss für die Landtagswahl am 4. September 2016

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 11. März 2019

In der Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die Landtagswahl am 4. September 2016 vom 22. April 2016 (AmtsBl. M-V S. 176) werden die Angaben zu weiteren Mitgliedern zu der laufenden Nummer 5 und der laufenden Nummer 6 wie folgt gefasst:

weitere Mitglieder	Stellvertreter
5. Rasho Janew	Sebastian Schmidt
6. Ole Krüger	Manuel Zirm

AmtsBl. M-V 2019 S. 362

Sitzung des Landeswahlausschusses in Vorbereitung der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Bekanntmachung der Landeswahlleiterin

Vom 11. März 2019

Der Landeswahlausschuss entscheidet gemäß § 20 Absatz 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes in öffentlicher Sitzung über erhobene Beschwerden gegen Entscheidungen bei der Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen

der Kreiswahlausschüsse

zur Wahl der Kreistage,

der Gemeindewahlausschüsse der kreisfreien Städte

zur Wahl der Gemeindevertretungen der kreisfreien Städte,

zur Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters in der kreisfreien Stadt Rostock.

Bei vorliegenden Beschwerden findet die öffentliche Sitzung des Landeswahlausschusses statt am

17. April 2019, 10.00 Uhr,

im Landesamt für innere Verwaltung, Sitzungssaal
Lübecker Str. 287 in 19059 Schwerin.

AmtsBl. M-V 2019 S. 362

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt